



**Anhang zur Studienordnung Masterstudiengang Angewandte Linguistik
an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW),
Departement Angewandte Linguistik**

Gestützt auf § 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) vom 29. Januar 2008 und in Ergänzung zur Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Linguistik am Departement Angewandte Linguistik vom 4. Juni 2009 wird der nachfolgende Anhang zur Studienordnung am

09.09.2009 erstmals durch Hochschulleitung beschlossen

1. Kompetenznachweis in Angewandter Linguistik sowie den theoretischen Grundlagen für die angestrebte Vertiefung

Der Kompetenznachweis in Angewandter Linguistik sowie den theoretischen Grundlagen für die angestrebte Vertiefung erfolgt im Rahmen eines Online-Selbsttests. Dieser wird für Bewerbende, die keinen einschlägigen Bachelorabschluss gemäss § 6 der Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Linguistik vorweisen, zur gewählten Vertiefung ergänzend zur *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* durchgeführt und dient der Überprüfung der notwendigen Kompetenzen für die Zulassung. Der Online-Selbsttest besteht aus folgenden Teilen:

Vertiefung Fachübersetzen	Vertiefung Konferenz- dolmetschen	Vertiefung Linguistic Diversity Management	Vertiefung Organisations- kommunikation
Angewandte Linguistik	Angewandte Linguistik	Angewandte Linguistik	Angewandte Linguistik
Übersetzungs- wissenschaft	Dolmetsch- wissenschaft	Sprachdidaktik	Organisations- kommunikation

Der Online-Selbsttest erfolgt in schriftlicher Form und wird mit einem Prädikat bewertet (bestanden / nicht bestanden). Über Dispensierungen entscheidet die Studiengangleitung auf der Grundlage der nachgewiesenen Vorkenntnisse, die in den Anmeldeunterlagen dokumentiert sind.

1.1 Bestehen

Für ein Bestehen des Online-Selbsttests müssen beide für die angestrebte Vertiefung vorgesehenen Teile bestanden werden.

1.2 Gültigkeitsdauer und Wiederholung

Ein bestandener Online-Selbsttest sowie bestandene Teile sind für den nächsten offiziellen Studienbeginn (Beginn des Studienseesters) sowie für den Studienbeginn in den zwei Folgejahren gültig.

Ein nicht bestandener Online-Selbsttest sowie nicht bestandene Teile können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt frühestens zum nächsten offiziellen Termin.

2. Aufnahmeprüfung fachliche Eignung

Für jede Vertiefung wird gestützt auf § 7 der Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Linguistik eine *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* durchgeführt, um die Eignung für die gewählte Vertiefung zu überprüfen und für die Vertiefungen Fachübersetzen und Konferenzdolmetschen die möglichen Sprachkombinationen zu klären.

Einzelheiten zur *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* werden in separaten Bestimmungen geregelt.

Über Dispensierungen entscheidet die Studiengangleitung auf der Grundlage der nachgewiesenen Vorkenntnisse, die in den Anmeldeunterlagen dokumentiert sind.

Gültigkeitsdauer und Wiederholung

Eine bestandene *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* sowie bestandene Prüfungsteile sind für den nächsten offiziellen Studienbeginn (Beginn des Studienseesters) sowie für den Studienbeginn in den zwei Folgejahren gültig.

Nicht bestandene Prüfungsteile können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt frühestens zum nächsten offiziellen Prüfungstermin.

2.1 Fachübersetzen

Aufnahmeprüfung fachliche Eignung

Die *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* für die Vertiefung Fachübersetzen ist mit einer Sprachkombination gemäss Ziff. 3.3 abzulegen und besteht aus den folgenden Prüfungsteilen:

Prüfungsteile	Prüfungsart	Dauer	Bewertungsart
Übersetzung eines allgemeinsprachlichen Textes aus jeder B-/C-Sprache in die A-Sprache aus der A-Sprache in jede B-Sprache	schriftlich	2 Std. pro Sprachversion	bestanden / nicht bestanden

Zusätzliche Auflagen

Deutschkenntnisse:

- Zusätzlich zur *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* ist für Kandidierende nicht-deutscher Muttersprache, die kein Maturitätszeugnis einer deutschsprachigen Schule bzw. einen gleichwertigen Nachweis vorlegen können, ein Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau C2 zu erbringen (beispielsweise in Form von entsprechenden Sprachzertifikaten, Studienbescheinigungen oder Arbeitszeugnissen).

Englischkenntnisse:

- Zusätzlich zur *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* ist für Kandidierende nicht-englischer Muttersprache, die kein Maturitätszeugnis einer englischsprachigen Schule bzw. einen gleichwertigen Nachweis vorlegen können, ein Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau C1 zu erbringen (beispielsweise in Form von entsprechenden Sprachzertifikaten, Studienbescheinigungen oder Arbeitszeugnissen).

Kandidierende, die diese Nachweise nicht eindeutig erbringen können, werden im Rahmen einer Sprachprüfung an der ZHAW auf ihre Sprachkenntnisse geprüft. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung.

Bestehen

Die Prüfungsteile der *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* und die zusätzlichen Auflagen werden jeweils einzeln bewertet. Um das Studium aufnehmen zu können, müssen alle

Prüfungsteile der *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* bestanden und eine Sprachkombination gemäss Ziff. 3.3 erreicht sein sowie die zusätzlichen Auflagen erfüllt worden sein.

Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund der Prüfungsleistung über die Abstufung einer angemeldeten B-Sprache zur C-Sprache bzw. einer angemeldeten A-Sprache zur B- oder C-Sprache.

2.2 Konferenzdolmetschen

Aufnahmeprüfung fachliche Eignung

Die *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* für die Vertiefung Konferenzdolmetschen ist mit einer Sprachkombination gemäss Ziff. 3.3 abzulegen und besteht aus den folgenden Prüfungsteilen:

Prüfungsteile	Prüfungsart	Dauer	Bewertungsart
– Stegreifübersetzen (A–B und/oder B/C–A)	mündlich	ca. 30 Min.	bestanden /
– Konsektivdolmetschen (B/C–A)			nicht bestanden

Zusätzliche Auflagen

Deutschkenntnisse:

- Zusätzlich zur *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* ist für Kandidierende nicht-deutscher Muttersprache, die kein Maturitätszeugnis einer deutschsprachigen Schule bzw. einen gleichwertigen Nachweis vorlegen können, ein Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau C2 zu erbringen (beispielsweise in Form von entsprechenden Sprachzertifikaten, Studienbescheinigungen oder Arbeitszeugnissen).

Englischkenntnisse:

- Zusätzlich zur *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* ist für Kandidierende nicht-englischer Muttersprache, die kein Maturitätszeugnis einer englischsprachigen Schule bzw. einen gleichwertigen Nachweis vorlegen können, ein Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau C1 zu erbringen (beispielsweise in Form von entsprechenden Sprachzertifikaten, Studienbescheinigungen oder Arbeitszeugnissen).

Kandidierende, die diese Nachweise nicht eindeutig erbringen können, werden im Rahmen einer Sprachprüfung an der ZHAW auf ihre Sprachkenntnisse geprüft. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung.

Bestehen

Die Prüfungsteile der *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* und die zusätzlichen Auflagen werden jeweils einzeln bewertet. Um das Studium aufnehmen zu können, müssen alle Prüfungsteile der *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* bestanden und eine Sprachkombination gemäss Ziff. 3.3 erreicht sein sowie die zusätzlichen Auflagen erfüllt worden sein.

Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund der Prüfungsleistung über die Abstufung einer angemeldeten B-Sprache zur C-Sprache bzw. einer angemeldeten A-Sprache zur B- oder C-Sprache.

2.3 Linguistic Diversity Management

Aufnahmeprüfung fachliche Eignung

Die *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* für die Vertiefung Linguistic Diversity Management beinhaltet ein Gespräch zur Überprüfung des Potenzials für Studium und Beruf. Sie ist mündlich in den Sprachen Deutsch und Englisch abzulegen und dauert 30 Minuten.

Die *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* wird mit einem Prädikat (bestanden / nicht bestanden) bewertet.

Zusätzliche Auflagen

Deutschkenntnisse:

- Zusätzlich zur *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* ist für Kandidierende nicht-deutscher Muttersprache, die kein Maturitätszeugnis einer deutschsprachigen Schule bzw. einen gleichwertigen Nachweis vorlegen können, ein Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau C1 zu erbringen (beispielsweise in Form von entsprechenden Sprachzertifikaten, Studienbescheinigungen oder Arbeitszeugnissen).

Englischkenntnisse:

- Zusätzlich zur *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* ist für Kandidierende nicht-englischer Muttersprache, die kein Maturitätszeugnis einer englischsprachigen Schule bzw. einen gleichwertigen Nachweis vorlegen können, ein Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau C1 zu erbringen (beispielsweise in Form von entsprechenden Sprachzertifikaten, Studienbescheinigungen oder Arbeitszeugnissen).

Kenntnisse einer Zusatzsprache:

- Zusätzlich zur *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* ist ein Nachweis von Kenntnissen einer Zusatzsprache auf Niveau B2 zu erbringen (beispielsweise in Form von entsprechenden Maturitätszeugnissen, Sprachzertifikaten, Studienbescheinigungen oder Arbeitszeugnissen).

Praxiserfahrung:

- Nachweis eines 3-monatigen Praktikums im Bereich Linguistic Diversity Management bzw. gleichwertiger Arbeitserfahrung bzw. eines Auslandsstudiums über mindestens 1 Semester.

Kandidierende, welche die Nachweise von Sprachkenntnissen in Deutsch bzw. Englisch nicht eindeutig erbringen können, werden im Rahmen der *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* auf ihre Sprachkenntnisse geprüft. Falls diese als nicht ausreichend bewertet werden, muss ein aktuelles Sprachzertifikat nachgereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung.

Bestehen

Die *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* und die zusätzlichen Auflagen werden jeweils einzeln bewertet. Um das Studium aufnehmen zu können, müssen die *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* bestanden und alle zusätzlichen Nachweise erbracht worden sein.

2.4 Organisationskommunikation

Aufnahmeprüfung fachliche Eignung

Die *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* für die Vertiefung Organisationskommunikation beinhaltet ein Gespräch zur Überprüfung des Potenzials für Studium und Beruf. Sie ist mündlich in den Sprachen Deutsch und Englisch abzulegen und dauert 30 Minuten. Die *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* wird mit einem Prädikat (bestanden / nicht bestanden) bewertet.

Zusätzliche Auflagen

Deutschkenntnisse:

- Zusätzlich zur *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* ist für Kandidierende nicht-deutscher Muttersprache, die kein Maturitätszeugnis einer deutschsprachigen Schule bzw. einen gleichwertigen Nachweis vorlegen können, ein Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau C2 zu erbringen (beispielsweise in Form von entsprechenden Sprachzertifikaten, Studienbescheinigungen oder Arbeitszeugnissen).

Englischkenntnisse:

- Zusätzlich zur *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* ist für Kandidierende nicht-englischer Muttersprache, die kein Maturitätszeugnis einer englischsprachigen Schule bzw. einen gleichwertigen Nachweis vorlegen können, ein Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau C1 zu erbringen (beispielsweise in Form von entsprechenden Sprachzertifikaten, Studienbescheinigungen oder Arbeitszeugnissen).

Arbeitserfahrung:

- Nachweis eines 3-monatigen Praktikums im Bereich der Organisationskommunikation bzw. gleichwertiger Arbeitserfahrung

Kandidierende, welche die Nachweise von Sprachkenntnissen nicht eindeutig erbringen können, werden im Rahmen der *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* auf ihre Sprachkenntnisse geprüft. Falls diese als nicht ausreichend bewertet werden, muss ein aktuelles Sprachzertifikat nachgereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung.

Bestehen

Die *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* und die zusätzlichen Auflagen werden jeweils einzeln bewertet. Um das Studium aufnehmen zu können, müssen die *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* bestanden und alle zusätzlichen Nachweise erbracht worden sein.

3. Sprachen und Sprachbelegung in den Vertiefungen Fachübersetzen und Konferenzdolmetschen

3.1 Definitionen

A-Sprache: Muttersprache oder gleichwertige Sprache

B-Sprache: Fremdsprache, in die und aus der übersetzt/gedolmetscht wird

C-Sprache: Fremdsprache, aus der übersetzt/gedolmetscht wird

3.2 Angebot

Die angebotenen Studiensprachen werden für die Neustudierenden im Internet von der Studiengangleitung veröffentlicht.

Das Bestehen der *Aufnahmeprüfung fachliche Eignung* berechtigt nicht zu einem Studienplatz mit der gewünschten Sprachkombination. Die Studiengangleitung bestimmt das Angebot der Studiensprachen sowie die verfügbaren Sprachkombinationen und Sprachversionen für Neustudierende. Die Studiengangleitung behält sich vor, bei geringer Teilnehmerzahl auf die Durchführung eines Moduls zu verzichten.

Hat eine Neustudierende oder ein Neustudierender die ersten Module für eine gewählte Sprachkombination besucht, ist sie oder er berechtigt, alle Module zu belegen, die für den Abschluss dieser Version erforderlich sind.

3.3 Sprachkombinationen

Für das Bestehen einer B-Sprache muss sowohl die Sprachversion A–B als auch die Sprachversion B–A derselben Leistungsstufe und Prüfungsart bestanden werden.

Vertiefung Fachübersetzen

In der Vertiefung Fachübersetzen sind zwei oder drei Sprachen gemäss Ziff. 3.2 zu belegen, eine davon ist zwingend Deutsch. Für die Zulassung zum Studium bzw. für den Erhalt des Masterdiploms muss entweder die Sprachkombination AB oder ACC bestanden werden.

Folgende Sprachkombinationen sind möglich:

Sprachkombination	Sprachversionen	Anzahl Versionen
ACC	C ₁ –A, C ₂ –A	2
AB	B–A, A–B	2

Eine Erweiterung der Sprachkombination ist nicht möglich.

Vertiefung Konferenzdolmetschen

In der Vertiefung Konferenzdolmetschen sind mindestens drei Sprachen gemäss Ziff. 3.2 zu belegen, eine davon ist zwingend Deutsch.

Für die Zulassung zum Studium bzw. für den Erhalt des Masterdiploms muss mindestens die Sprachkombination ABC oder ACCC bestanden werden.

Folgende Sprachkombinationen sind möglich:

Sprachkombination	Sprachversionen	Anzahl Versionen
ABC	B–A, A–B, C–A	3
ACCC	C ₁ –A, C ₂ –A, C ₃ –A	3
ABCC	B–A, A–B, C ₁ –A, C ₂ –A	4
ABB	B ₁ –A, B ₂ –A, A–B ₁ , A–B ₂	4

Bei der Studiengangleitung kann eine Erweiterung der Sprachkombination beantragt werden.

Änderung der Sprachkombination nach Studienbeginn

Eine Änderung der Sprachkombination im Laufe des Studiums ist nur in der Vertiefung Konferenzdolmetschen möglich.

Eine bisher nicht belegte Sprache kann hinzugefügt bzw. eine C-Sprache zur B-Sprache aufgestuft werden.

Eine C-Sprache kann aufgegeben bzw. eine B-Sprache zur C-Sprache abgestuft werden.

Die Sprachkombination muss nach der Änderung noch mindestens der Sprachkombination ABC oder ACCC entsprechen.

Das Aufgeben oder Abstufen einer Sprache kann nicht rückgängig gemacht werden.

Einzelheiten zur Änderung der Sprachkombination werden in separaten Bestimmungen geregelt.

4. Aufbau

Der Masterstudiengang wird im Vollzeitstudium gemäss untenstehendem Aufbau durchgeführt. In der Datenabschrift und im Diplomzeugnis wird für Module, die in den nachstehenden Modultafeln eine Sprachversion mit A, B oder C beinhalten, anstelle der Angaben in eckigen Klammern die gewählte Sprachversion anhand der Sprachabkürzungen im geltenden [Merkblatt zu Abkürzungen und Definitionen im MA AL](#) ausgewiesen.

Für Abweichungen vom untenstehenden Aufbau muss ein Antrag auf Teilzeitstudium gemäss den geltenden Bestimmungen zum Teilzeitstudium¹ bewilligt werden.

¹ siehe Merkblätter zu den Studienmodellen

4.1 Vertiefung Fachübersetzen

Die Module mit der Angabe B/C–A müssen für jede B- und für jede C-Sprache je einmal und die Module mit der Angabe A–B für jede B-Sprache je einmal belegt werden.

1. Semester

Modulgruppe	Modul	Credits 1. Sem.	Modultyp	Bewertung
-	Angewandte Linguistik I: Theorie	8	Pflicht	Note
-	Theorie und Praxis des Übersetzens	3	Pflicht	Prädikat
-	CAT-Tools	3	Pflicht	Prädikat
-	Digitale Terminologiearbeit	2	Pflicht	Prädikat
-	Pre-Editing, MT, Post- Editing	2	Pflicht	Note
FUE B/C–A I-III	Fachtextübersetzen und Transkreation I B/C–A [B/C–A]	3	Wahlpflicht	Note
FUE A–B I-III	Fachtextübersetzen und Transkreation I A–B [A–B]	3	Wahlpflicht	Note
-	Revision und Qualitätssicherung	2	Pflicht	Prädikat
Barrierefreie Kommunikation und audiovisuelles Übersetzen	BfK und AVT I	3	Pflicht	Note

Total Credits im 1. Semester: 29

2. Semester

Modulgruppe	Modul	Credits 2. Sem.	Modultyp	Bewertung
-	Angewandte Linguistik II: Methoden	6	Pflicht	Note
-	Masterarbeit I*	2	Pflicht	Prädikat
-	Sprachtechnologie und AVT	3	Pflicht	Prädikat
-	Datenmanagement für die MT	2	Pflicht	Note
FUE B/C–A I-III	Fachtextübersetzen und Transkreation II B/C–A [B/C–A]	3	Wahlpflicht	Note
FUE A–B I-III	Fachtextübersetzen und Transkreation II A–B [A–B]	3	Wahlpflicht	Note
Barrierefreie Kommunikation und audiovisuelles Übersetzen	BfK und AVT II	4	Pflicht	Note
-	Translationsberatung	2	Pflicht	Note
-	Professionalisierung und Sprachindustrie	3	Pflicht	Prädikat
-	Aktuelle Themen der Sprachindustrie	2	Pflicht	Prädikat

Total Credits im 2. Semester: 30

3. Semester

Modulgruppe	Modul	Credits 3. Sem.	Modultyp	Bewertung
-	Masterarbeit II*	18	Pflicht	Note
FUE B/C–A I-III	Fachtextübersetzen und Transkreation III B/C–A [B/C–A]	3	Wahlpflicht	Note
FUE A–B I-III	Fachtextübersetzen und Transkreation III A–B [A–B]	3	Wahlpflicht	Note
Barrierefreie Kommunikation und audiovisuelles Übersetzen	BfK und AVT III	4	Pflicht	Note
-	Translationsmanagement	3	Pflicht	Note

Total Credits im 3. Semester: 31

* siehe Ziff. 5.1

4.2 Vertiefung Konferenzdolmetschen

Die Module mit der Angabe B/C–A müssen für jede B- und für jede C-Sprache je einmal und die Module mit der Angabe A–B für jede B-Sprache je einmal belegt werden.

1. Semester

Modul	Credits 1. Sem.	Modultyp	Bewertung
Angewandte Linguistik I: Theorie	8	Pflicht	Note
Simultan- und Konsekutivdolmetschen I B/C–A [B/C–A]	4	Wahlpflicht	Prädikat
Simultan- und Konsekutivdolmetschen I A–B [A–B]	4	Wahlpflicht	Prädikat
Ergänzende Dolmetschkompetenz I	4	Pflicht	Prädikat
Grundlagen des Konferenzdolmetschens I	5	Pflicht	Prädikat

Total Credits im 1. Semester**: 29

2. Semester

Modul	Credits 2. Sem.	Modultyp	Bewertung
Angewandte Linguistik II: Methoden	6	Pflicht	Note
Masterarbeit I*	2	Pflicht	Prädikat
Simultan- und Konsekutivdolmetschen II B/C–A [B/C–A]	3	Wahlpflicht	Prädikat
Simultan- und Konsekutivdolmetschen II A–B [A–B]	3	Wahlpflicht	Prädikat
Ergänzende Dolmetschkompetenz II	5	Pflicht	Prädikat
Grundlagen des Konferenzdolmetschens II	5	Pflicht	Prädikat
Professionalisierung und Sprachindustrie	3	Pflicht	Prädikat

Total Credits im 2. Semester**: 30

3. Semester

Modul	Credits 3. Sem	Modultyp	Bewertung
Masterarbeit II*	18	Pflicht	Note
Simultan- und Konsekutivdolmetschen III B/C–A [B/C–A]*	3	Wahlpflicht	Note
Simultan- und Konsekutivdolmetschen III A–B [A–B]*	3	Wahlpflicht	Note
Ergänzende Dolmetschkompetenz III	4	Pflicht	Prädikat

Total Credits im 3. Semester**: 31

* siehe Ziff. 5.1

** Berechnungsgrundlage: Sprachkombination ABC oder ACCC

4.3 Vertiefung Linguistic Diversity Management

1. Semester

Modul	Credits 1. Sem.	Modultyp	Bewertung
Angewandte Linguistik I: Theorie	8	Pflicht	Note
Plurilingualism and Language Education	6	Pflicht	Note
Global Citizenship and Social Responsibility	6	Pflicht	Note
Linguistic Diversity and Inclusion	6	Pflicht	Note
Individual Study Focus	5	Pflicht	Prädikat

Total Credits im 1. Semester: 31

2. Semester

Modul	Credits 2. Sem.	Modultyp	Bewertung
Angewandte Linguistik II: Methoden	6	Pflicht	Note
Masterarbeit I*	2	Pflicht	Prädikat
Language Education Technologies	6	Pflicht	Note
Intercultural Collaboration Management	6	Pflicht	Note
Programmes and Policies Management	6	Pflicht	Note
Individual Professional Focus	5	Pflicht	Prädikat

Total Credits im 2. Semester: 31

3. Semester

Modul	Credits 3. Sem.	Modultyp	Bewertung
Masterarbeit II*	18	Pflicht	Note
Hot Topics in the Professions	5	Pflicht	Note
Individual Career Focus	5	Pflicht	Prädikat

Total Credits im 3. Semester: 28

* siehe Ziff. 5.1

4.4 Vertiefung Organisationskommunikation

1. Semester

Modul	Credits 1. Sem.	Modultyp	Bewertung
Angewandte Linguistik I: Theorie	8	Pflicht	Note
Organisationskommunikation im wissenschaftlichen Kontext	2	Pflicht	Note
Wissenschaftliche Methoden der Organisationskommunikation	4	Pflicht	Note
Konzeptionstechnik und Design Thinking	3	Pflicht	Note
Kommunikationsprojekte	5	Pflicht	Note
Strategie und Organisationskommunikation	8	Pflicht	Note

Total Credits im 1. Semester: 30

2. Semester

Modul	Credits 2. Sem.	Modultyp	Bewertung
Angewandte Linguistik II: Methoden	6	Pflicht	Note
Masterarbeit I*	2	Pflicht	Prädikat
Organisational Communication and Journalism	3	Pflicht	Note
Organisational Communication for Specific Industries and Selected Issues	2	Pflicht	Note
Advanced Communication Projects	7	Pflicht	Note
Multimodal and Social Media Communication	4	Pflicht	Note
Managing Communication Projects	3	Pflicht	Prädikat
Intercultural and International Communication Management	3	Pflicht	Note

Total Credits im 2. Semester: 30

3. Semester

Modul	Credits 3. Sem.	Modultyp	Bewertung
Masterarbeit II*	18	Pflicht	Note
Business Ethics and Corporate Responsibility Communication	2	Pflicht	Note
Communication Consulting	2	Pflicht	Prädikat
Leadership Skills	2	Pflicht	Prädikat
Simulation	6	Pflicht	Prädikat

Total Credits im 3. Semester: 30

* siehe Ziff. 5.1

5. Leistungsnachweise

5.1 Termine

Für Module, die in den Modultafeln von Ziff. 4 mit einem Asterisk (*) gekennzeichnet sind, können Leistungsnachweise auch ausserhalb des Studiensemesters erbracht beziehungsweise verlangt werden. Die Termine werden im Laufe des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

5.2 Bewertung

Die Bewertung der Leistungsnachweise wird in den geltenden Modul- und Kursbeschreibungen geregelt.

6. Kursnoten

Bei Verrechnung mehrerer benoteter Leistungsnachweise zu einer Kursnote wird arithmetisch auf Viertelnoten gerundet.

7. Berechnung der Modulgruppennote

Die Note einer Modulgruppe entspricht dem nach Credits gewichteten Durchschnitt der einzelnen Modulnoten.

8. Wiederholung von nicht bestandenen Modulen

Bei der Wiederholung von nicht bestandenen Modulen besteht kein Anspruch darauf, dass die Leistungsnachweise bezüglich Art, Form und Umfang der Leistungsnachweise in gleicher Weise wie im nicht bestandenen Modul erfolgen. Die Studiengangleitung entscheidet über die Art und Weise der Wiederholung.

Die Module „Masterarbeit I“ und „Masterarbeit II“ sind davon ausgenommen.

9. Masterarbeit

9.1 Beginn

Das Modul „Masterarbeit I“ kann nach dem ersten Regelstudiensemester belegt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung.

9.2 Wiederholung

Bei Nichtbestehen des Moduls „Masterarbeit II“ muss auch das bestandene Modul „Masterarbeit I“ zu einem neuen Thema wiederholt werden.

10. Englische Titel

Die englische Übersetzung des Titels lautet:

Master of Arts ZHAW in Applied Linguistics with Specialisation in

- Professional Translation
- Conference Interpreting
- Linguistic Diversity Management
- Organisational Communication

11. Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt am 01.02.2024 in Kraft. Er ersetzt alle früheren Anhänge.

12. Übergangsbestimmungen

12.1 Übergangsbestimmungen vom 1. Oktober 2021

Studierende, welche ihr Studium vor dem Frühlingsemester 2020 aufgenommen haben, unterstehen für das weitere Studium dem Anhang vom 22. Oktober 2019.

Studierende, welche ihr Studium im Frühlingsemester 2020 oder 2021 aufgenommen haben, unterstehen für das weitere Studium dem Anhang vom 1. Oktober 2021.

Die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen richtet sich nach einer Konkordanztafel. Die angerechneten Module werden samt Bewertung und Gewichtung unverändert übernommen.

Zusätzliche Bestimmungen für die Vertiefung Organisationskommunikation

- a. Teilzeitstudierende, welche das Modul „Intercultural and International Organisational Communication“ unter einem alten Anhang bestanden haben und unter dem Anhang vom 1. Oktober 2021 noch den Modulblock B2 gemäss dem geltenden Merkblatt zu den Studienmodellen belegen müssen, belegen anstelle des Moduls „Intercultural and International Organisational Communication“ das ausschliesslich für die Übergangsjahrgänge angebotene Modul

Modul	Credits	Modultyp	Bewertung
Betreute Projektarbeit I	3	Pflicht	Note

- b. Studierende, welche das Modul „Project Management, Leadership and Consulting Skills“ bereits unter einem alten Anhang bestanden haben, belegen anstelle der Module “Leadership Skills” und “Communication Consulting” unter dem Anhang vom 1. Oktober 2021 die beiden ausschliesslich für die Übergangsjahrgänge angebotenen Module

Modul	Credits	Modultyp	Bewertung
Betreute Projektarbeit II	2	Pflicht	Note
Betreute Projektarbeit III	2	Pflicht	Note

- c. Studierende, welche eines der Wahlpflichtmodule „Auslandstudium“ oder „Praxiswochen“ unter einem alten Anhang noch nicht belegt bzw. nicht bestanden haben, belegen unter dem Anhang vom 1. Oktober 2021 im 3. Regelstudiensemester wahlweise nachfolgende Module (Variante 1 oder Variante 2 nachfolgend):

Variante 1 (wählbar bis Ende Herbstsemester 2022)

Modul	Credits	Modultyp	Bewertung
Praxiswochen oder Auslandstudium	12	Wahlpflicht	Prädikat

oder

Variante 2 (wählbar bis Ende Herbstsemester 2022)

Modul	Credits	Modultyp	Bewertung
Leadership Skills** oder Betreute Projektarbeit II	2	Pflicht	Note
Communication Consulting** oder Betreute Projektarbeit III	2	Pflicht	Note
Business Ethics and Corporate Responsibility Communication	2	Pflicht	Note
Simulation	6	Pflicht	Prädikat

** sofern nicht bereits besucht

12.2 Übergangsbestimmungen vom 23. August 2023

Studierende, welche ihr Studium per Frühlingsemester 2023 oder früher aufgenommen haben und ihr Studium bis spätestens Ende Herbstsemester 2026/2027 abschliessen, bleiben dem Anhang vom 1. Oktober 2021 unterstellt.

Für Studierende, welche ihr Studium per Frühlingsemester 2023 oder früher aufgenommen haben und ihr Studium nicht bis Ende des Herbstsemesters 2026/2027 abschliessen, legt die Studienleitung abhängig vom Studienfortschritt die noch zu erbringende Studienleistung fest.

Die unter bisherigen Anhängen erfolgreich abgeschlossenen Module werden samt Bewertung und Gewichtung unverändert übernommen.

13. Erlassinformationen

13.1 Metadaten

Erlassverantwortliche/r	Leiter/in Studiengang MA
Beschlussinstanz	HSL
Themenzuordnung	2.02.00 Grundlagen Studium
Publikationsort	Public

13.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	09.09.2009	HSL	HS 2009	Originalversion
2.0.1	22.12.2010	HSL	HS 2010	Reengineering
3.0.0	28.02.2012	HSL	FS 2012	Reengineering
3.1.0	28.03.2012	HSL	FS 2012	Anpassungen in Abs. 4 Neu Abs. 6 „Bestehen von Modulgruppen“
4.0.0	09.01.2013	HSL	FS 2013	Reengineering
4.0.1	-	-	-	Überarbeitung Layout für GPM, 03.12.2013
5.0.0	18.12.2013	HSL	FS 2014	Reengineering
5.1.0	17.09.2014	HSL	FS 2015	Geltungsdauer/Wiederholung: zwei (statt drei) Jahre Anpassungen in Abs. 13 (Daten) / Neu: Abs. 16 Übergangsbest.
5.2.0	16.09.2015	HSL	FS 2016	Überarbeitung: Abs. 2, 3, 4, 5 und 6.2. / Neu: Abs. 17
5.3.0	23.08.2016	HSL	FS 2017	Anpassungen / Ergänzungen: Abs. 2.1.2+3, 2.2.2+3, 3.2.2
5.4.0	29.08.2017	HSL	FS 2018	Anpassungen: Abs. 1, 1.1, 1.2, 2.3.2, 2.3.4, 4c, 13, 16.1 redaktionelle Anpassungen, 09.02.2018
5.5.0	14.10.2018	HSL	FS 2019	Anpassungen Abs. 1–2, 4, 11.1, 15, redaktionelle Anpassungen, Überarbeitung Layout
5.5.1	-	-	-	Überarbeitung Layout, 20.12.2018
6.0.0	22.10.2019	Rektor	FS 2020	Anpassungen: Abs. 3–5, / Löschung: Abs. 9.1, 10, 12 Neu: Abs. 3 (Schwerpunkte), 17 (Übergangsbestimmungen)
7.0.0	01.10.2021	Rektor	FS 2022	Anpassungen: Abs. 2.2, 5.1, 5.2, 5.3 / Löschung: 6.2, 9, 15 (Übergangsbestimmungen) / Neu: Abs. 5.1.1, 16 (Übergangsbestimmungen)
7.0.1	-	-	-	Redaktionelle Anpassung per 1.1.2023 aufgrund Auflösung ZFH Zürcher Fachhochschule. Neu wird der Titel von der ZHAW vergeben.
8.0.0	23.08.2023	Leiter/in Ressort Bildung	FS 2024	Neue Vertiefung „Linguistic Diversity Management“; Reengineering
8.1.0	24.11.2023	Leiter/in Ressort Bildung	FS 2024	Anpassungen in Abs. 4.3: Modultitel